



## Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung: Allgemein  
20. April 2000  
Original: Englisch

### Resolution der Menschenrechtskommission

#### 2000/34. Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen

*Die Menschenrechtskommission,*

*eingedenk* dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte anerkannt wird, dass jedermann das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person und das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat sowie das Recht, nicht diskriminiert zu werden,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 1998/77 vom 22. April 1998, in der sie das Recht eines jeden Menschen anerkannte, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie es in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und in der auf der achtundvierzigsten Tagung des Menschenrechtsausschusses im Jahr 1993 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 22 niedergelegt ist, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs (E/CN.4/2000/55),

1. *fordert* die Staaten *auf*, ihre derzeitigen Rechtsvorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen im Lichte der Resolution 1998/77 der Menschenrechtskommission zu überprüfen;

2. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf der Grundlage der Kommissionsresolution 1998/77 die besten Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Anerkennung des Rechts eines jeden Menschen, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern, sowie im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Formen des Ersatzdienstes zusammenzustellen und zu analysieren, bei den Regierungen, den Sonderorganisationen und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen entsprechende Informationen einzuholen und der Kommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungsunterpunkt "Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen" einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen.

60. Sitzung

20. April 2000

[ohne Abstimmung verabschiedet]